

## **Informationen für in Deutschland wohnende Arbeitnehmer bei Tätigkeit für die Universität Twente in den Niederlanden (Grenzgänger)**

Sie haben einen Arbeitsvertrag mit der Universität Twente abgeschlossen und werden für diese tätig. Die Universität Twente ist ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber.

Es ist niederländisches Arbeitsrecht vereinbart und Sie unterliegen hiernach den Regelungen des niederländischen Tarifvertrages für die niederländischen Universitäten (CAO NU).

Im Folgenden möchten wir Ihnen die grundlegenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen darlegen, die für Sie als Einwohner Deutschlands bei Ihrer Tätigkeit für die Universität Twente ausschlaggebend sind.

### **Sozialversicherung**

Grundsätzlich gilt in der Sozialversicherung, dass diese einem Staat zugewiesen wird. Beiträge sind über das Gesamtgehalt nur in einem Staat zu entrichten. Leistungen werden entsprechend nur von diesem einem Staat gewährt.

Ausschlaggebend für die Zuweisung des anzuwendenden Sozialversicherungsrechts ist grundsätzlich die Frage in welchem Staat Sie physisch Ihre Tätigkeit ausführen. Üben Sie Ihre berufliche Tätigkeit ausschließlich in einem Staat aus, ist dessen Sozialversicherungsrecht anwendbar.

Werden Sie in mehreren Staaten tätig, gibt es diverse Zuweisungskriterien gemäß EU-Verordnung 883/2004, die zwingend anzuwenden sind:

#### Ein Arbeitgeber

Sind Sie für die Universität Twente in den Niederlanden und in Deutschland tätig, ist die Sozialversicherung Deutschland zugewiesen, sofern Sie insgesamt 25% oder mehr Ihrer gesamten Tätigkeit in Deutschland ausüben. Sind es weniger als 25% in Deutschland, fällt das Sozialversicherungsrecht in den Staat des Arbeitgebers - die Niederlande.

#### Zwei Arbeitgeber

Haben Sie einen weiteren Arbeitgeber in Deutschland und üben Sie für beide Arbeitgeber zusammen 25% oder mehr Ihrer beruflichen Tätigkeit in Deutschland aus, ist die Sozialversicherung Deutschland zugewiesen. Sind es weniger als 25% in Deutschland, fällt die Sozialversicherung in die Niederlande.

#### Beamten­tätigkeit in DE

Gehen Sie neben der Beschäftigung bei der Universität Twente in Deutschland einer Tätigkeit als Beamtin/Beamter oder beamtenähnlicher Tätigkeit nach, ist die Sozialversicherung vorrangig Deutschland zugewiesen, unabhängig davon, wo und in welchem Umfang Sie tätig werden.

#### Selbständige Tätigkeit in DE

Sofern Sie neben der Beschäftigung bei der Universität Twente einer selbständigen Tätigkeit nachgehen, ist diese für die Zuweisung der Sozialversicherung irrelevant. Die Zuweisung der Sozialversicherung erfolgt dann ausschließlich auf Basis der Tätigkeit für die Universität Twente.

Grundsätzlich ist die Zuweisung des Sozialversicherungssystems durch jeden Arbeitnehmer mit einer A1 Bescheinigung nachzuweisen. Dies gilt nur dann nicht, wenn ausschließlich in einem Staat gearbeitet wird. Der Antrag ist bei Arbeitsantritt vorzulegen; die erteilte Bescheinigung unmittelbar nach Erhalt. Die Bescheinigung (bis zur Erteilung: Antrag) ist darüber hinaus stets mitzuführen, so dass im Falle von Kontrollen der Nachweis über das anwendbare Sozialversicherungsrecht erbracht werden kann.

Die Bescheinigung ist bei der DVKA im Wohnsitzstaat Deutschland zu beantragen. Wir haben beschlossen dass wir, die Universität Twente, das A1-Zertifikat für Sie beantragen werden. Die Antragsformulare sowie Hinweise finden Sie unter:

[https://www.dvka.de/de/arbeitgeber\\_arbeitnehmer/antraege\\_finden/antraege\\_finden.html](https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/antraege_finden.html)

### **Bitte beachten Sie:**

Der Arbeitgeber darf auf die Richtigkeit der Zuweisung der A1 Bescheinigung vertrauen und ist verpflichtet, dieser zu folgen. Entsprechend sind Beiträge nach dem Recht des hierin bestimmten Landes abzuführen und gelten die Grundregeln der Sozialversicherung dieses Landes.

Bei unrichtigen Angaben des Arbeitnehmers im Antrag zur A1 Bescheinigung, die zu einer inkorrekten Zuweisung des Sozialversicherungsrechts führen, trägt der Arbeitnehmer vollumfänglich die Konsequenzen.

Wir verweisen darauf, dass eine falsche Zuweisung der Sozialversicherung dazu führt, dass Sie nicht versichert sind und keine Ansprüche geltend gemacht werden können. Allenfalls können Beitragsrückerstattungen beantragt werden, die jedoch rückwirkend im Umfang begrenzt sind.

### **Sozialversicherung in Deutschland**

Sofern Sie nach den vorstehenden Regelungen in Deutschland sozialversichert sind, gilt für Sie Folgendes:

Die Universität Twente ermittelt für Sie die deutschen Beiträge zur Sozialversicherung, und führt sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge für Sie ab.

#### Kranken- und Pflegeversicherung

Sämtliche Beiträge werden in Deutschland abgeführt. Leistungsansprüche bestehen ausschließlich in Deutschland.

#### Rentenversicherung

Sie erwerben Ansprüche auf eine deutsche gesetzliche Rente für die Jahre, in denen Sie in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Gemäß Tarifvertrag zahlen sowohl Sie als auch Ihr Arbeitgeber Beiträge in den Betriebspensionsfonds ABP ein. Jährlich erhalten Sie eine Übersicht der aufgebauten Rente sowie Prognosen, um die eigene Rentenabsicherung besser planen zu können.

#### Arbeitslosenversicherung

Im Falle des Eintritts der Arbeitslosigkeit besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld in Deutschland auf Basis Ihres gesamten Gehaltes bei der Universität Twente.

#### Unfallversicherung

Sie sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Sofern Sie während der Arbeitsausübung erkranken oder auf dem direkten Weg zur oder von der Arbeit einen Unfall erleiden, bitten wir Sie, dies sowohl uns als auch dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus unverzüglich mitzuteilen.

#### Lohnfortzahlung

Die Lohnfortzahlung ist arbeitsvertraglich gemäß „Ziekte- en arbeidsongeschiktheidsregeling Nederlandse Universiteiten (ZANU) geregelt und wird für 2 Jahre durch den Arbeitgeber gewährt. Wir verweisen insofern auf die speziellen arbeitsvertraglichen Regelungen bzw. die Regelungen in den ZANU.

#### Krankheit

Wir verweisen diesbezüglich auf die Regelungen in den ZANU.

Sobald Sie Ihren Hausarzt aufsuchen und dieser Ihnen die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt („gelber Schein“), bitten wir um umgehende Zusendung der Bescheinigung.

#### Erwerbsminderung/Invalidität

Sollten Sie nach Ablauf des Lohnfortzahlungszeitraums teilweise oder vollumfänglich nicht mehr in der Lage sein, ihre Tätigkeit auszuüben, erhalten Sie durch die deutsche Rentenversicherung eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung.

## **Sozialversicherung in den Niederlanden**

Sind Sie nach den vorstehenden Regelungen in den Niederlanden sozial versichert, gilt für Sie Folgendes:

### Krankenversicherung

Als Arbeitnehmer sind sie verpflichtet, mit Aufnahme der Tätigkeit eine niederländische Zorgverzekering zu wählen und dort eine Krankenversicherung abzuschließen. Ggf. können über das CAK Familienmitglieder mitversichert werden, sofern diese nicht über eine eigene Krankenversicherung in Deutschland verfügen.

Über eine von der Zorgverzekering zur Verfügung gestellte Bescheinigung S1 ist es möglich, sich gleichzeitig bei einer deutschen Krankenkasse anzumelden, die für Sie zu Lasten der niederländischen Versicherung Leistungen im Rahmen der Basisabsicherung erbringt.

Den Beitrag zur Krankenversicherung (faktisch eine Kopfpauschale) zahlen Sie selbst. Ihr Arbeitgeber leistet im Rahmen der Arbeitgeberbeiträge einen einkommensabhängigen Beitrag.

### Pflegeversicherung

In den Niederlanden werden die Beiträge im Rahmen der „loonheffing“ erhoben und an das Finanzamt abgeführt. In Deutschland erwerben Sie hiermit die korrespondierenden Leistungen der Basisversicherung, sofern Sie von der Bescheinigung S1 Gebrauch machen.

### Rentenversicherung

Über die „loonheffing“ zahlen Sie Beiträge in die niederländische gesetzliche Rente. Diese stellt eine Grundsicherung dar und gewährt Ihnen eine gesetzliche Rente bei Renteneintritt in Relation zu den Jahren, in denen Sie in den Niederlanden beschäftigt waren.

Gemäß Tarifvertrag zahlen sowohl Sie als auch Ihr Arbeitgeber Beiträge in den Betriebspensionsfonds ABP ein. Jährlich erhalten Sie eine Übersicht der aufgebauten Rente sowie Prognosen, um die eigene Rentenabsicherung besser planen zu können.

### Arbeitslosenversicherung

Ihr Arbeitgeber zahlt Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Im Falle des Eintritts der Arbeitslosigkeit besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld in Deutschland auf Basis Ihres gesamten Gehaltes bei der Universität Twente.

### Unfallversicherung

In den Niederlanden besteht keine gesetzliche Unfallversicherung, die der deutschen Berufsgenossenschaft vergleichbar ist.

### Lohnfortzahlung

Die Lohnfortzahlung ist arbeitsvertraglich gemäß Tarifvertrag geregelt und wird für 2 Jahre durch den Arbeitgeber gewährt. Wir verweisen insofern auf die speziellen arbeitsvertraglichen Regelungen bzw. die Regelungen im Tarifvertrag CAO NU.

### Krankheit

Wir verweisen diesbezüglich auf die „Ziekte- en arbeidsongeschiktheidsregeling Nederlandse Universiteiten (ZANU) 2022.

Ihr Arbeitgeber hat die Möglichkeit, seinen Arbodienst einzuschalten, um Ihre persönliche Situation zu besprechen und Sie bei der Reintegration zu begleiten.

### Erwerbsminderung/Invalidität

Sollten Sie nach Ablauf des Lohnfortzahlungszeitraums teilweise oder vollumfänglich nicht mehr in der Lage sein, ihre Tätigkeit auszuüben, erhalten Sie durch das UWV eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung.

Weiterführende aktuelle Informationen können Sie den Broschüren der niederländischen SVB entnehmen:  
<https://www.svb.nl/de/bbz-bdz/broschueren/Grenzpendler-Deutschland>

## **Steuern**

Ihre steuerliche Situation wird zum großen Teil bestimmt durch das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Niederlanden und Deutschland.

Da Sie für einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber arbeiten, gilt der Grundsatz, dass Sie im Land Ihres Dienstherrn steuerpflichtig sind. Die Niederlande folgen diesem Grundsatz ausschließlich.

Im Doppelbesteuerungsabkommen ist jedoch ergänzend aufgenommen, dass eine Steuerpflicht in Ihrem Wohnsitzstaat Deutschland begründet wird, sofern Sie in Deutschland tätig werden. Daneben ist es notwendig, entweder die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen oder nicht ausschließlich zum Zwecke der Arbeitsausübung in Deutschland ansässig geworden zu sein. Deutschland folgt diesem Sondertatbestand, so dass es dazu kommen kann, dass beide Länder Anspruch erheben auf die Besteuerung Ihres Gehaltes bzw. Teile desselben.

Da aktuell nicht absehbar ist, wie die Vertragsstaaten diesen Interpretationskonflikt lösen werden, aber letztlich sichergestellt werden muss, dass keine Doppelbesteuerung stattfindet, wird empfohlen, einen Arbeitstagekalender zu führen, in dem für jeden Arbeitstag das Arbeitsland verzeichnet ist.

### Unterjährige Behandlung - Lohnsteuer

Da die Universität Twente als Ihr Arbeitgeber vorrangig der nationalen Gesetzgebung Folge zu leisten hat, wird auf Ihr Gehalt grundsätzlich 100% niederländische Lohnsteuer einbehalten.

Als ausländischer Arbeitgeber ohne deutsche Niederlassung/Betriebsstätte ist die Universität Twente nicht in der Lage, in Deutschland Lohnsteuer abzuführen, selbst wenn 100% der Tätigkeit in Deutschland ausgeübt werden.

### Steuererklärungspflichten

In den Niederlanden besteht grundsätzlich keine Steuererklärungspflicht.

Sollten Sie fast ausschließlich in den Niederlanden arbeiten, sollte geprüft werden, ob mindestens 90% Ihres gesamten Einkommens der niederländischen Besteuerung unterliegen. Ist das der Fall haben Sie die Möglichkeit, in den Niederlanden steuerliche Vorteile (z.B. Hypothekenabzug für das Eigenheim) im Rahmen einer freiwilligen niederländischen Einkommensteuererklärung als „kwalificerend buitenlands belastingplichtige“ geltend zu machen. Hierfür benötigen Sie eine Einkommenserklärung von Ihrem deutschen Finanzamt, um die Höhe Ihrer Einkünfte außerhalb der Niederlanden nachweisen zu können. Der Vordruck der „inkomensverklaring“ ist auf der Seite des niederländischen Belastingdienstes auch auf Deutsch verfügbar.

In Deutschland besteht die Verpflichtung, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Sofern Sie für die Universität Twente auch in Deutschland tätig werden, wird es aufgrund der o.a. unterschiedlichen Interpretationen des Doppelbesteuerungsabkommens aller Wahrscheinlichkeit nach auch zu einer Besteuerung Ihres Gehaltes in Deutschland kommen. Da dies nicht Sinn und Zweck der bilateralen Vereinbarungen ist, empfehlen wir Ihnen, die Beratung eines hierauf spezialisierten deutschen Steuerberaters in Anspruch zu nehmen und ein Verständigungsverfahren der beiden Ländern herbeizuführen. Hierdurch wird in jedem Falle eine Doppelbesteuerung vermieden.

Der deutschen Besteuerung selbst unterliegt gemäß deutscher Interpretation des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens nur das Deutschland zugewiesene Gehalt; das niederländische Gehalt wird lediglich berücksichtigt bei der Ermittlung der Höhe des anzuwendenden Steuersatzes (so genannter Progressionsvorbehalt).

Die vorstehenden Erläuterungen wurden sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt. Die gesetzlichen Regelungen unterliegen jedoch ständigen Veränderungen, so dass hier allein der Status zum Erstellungszeitpunkt Mai 2022 wiedergegeben werden kann.